

Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Leverkusen

Präambel

Die Teilnahme an der Kommunalwahl ist für die gesamte nichtdeutsche Bevölkerung z. Z. politisch nicht durchsetzbar. Ihre Mitwirkung an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen ist jedoch im Interesse einer gesellschaftlichen, politischen und sozialen Gleichstellung sowie für die Gesellschaft als Ganzes unabdingbar. Über die in der Gemeindeordnung NW verankerte Institution „Ausländerbeirat“ kann die nichtdeutsche Bevölkerung das kommunalpolitische Geschehen beeinflussen.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat bereits am 29.06.1976 die Einrichtung des "Koordinierungskreises zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien" aus den sog. Anwerbeländern beschlossen, der sich am 31.08.1989 in "Ausländerbeirat der Stadt Leverkusen" umbenannt hat. Nach Urwahlen am 16.5.86 und 21.6.91 wurde am 26.3.95 der Ausländerbeirat auf der Grundlage des § 27 GO NW, des Kommunalwahlgesetzes NW und der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen gewählt.

Zur weiteren Verbesserung der politischen Partizipation der Migrantinnen und Migranten hat der Rat der Stadt Leverkusen am 07.06.2004 auf Antrag des Ausländerbeirates beschlossen, bei den anstehenden Wahlen zur Migrantenvvertretung anstelle des Ausländerbeirates einen Integrationsrat (IR) zu wählen. Die erforderliche Genehmigung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Abweichung von § 27 GO NW wurde am 29.07.2004 erteilt.

Die letzte Änderung zur Bildung des Integrationsrates ist am 26. April 2022 in Kraft getreten

Der am 13.09.2020 gewählte IR gibt sich die nachstehende Geschäftsordnung.

Die darin verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher bzw. männlicher Form verstanden.

1. Aufgaben

1.1 Der IR kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde und anderen für die nichtdeutsche Bevölkerung wichtigen Themen befassen.

Er ist bei Belangen, die im Besonderen die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, zu beteiligen, wie z.B. in allen Handlungsfeldern des Leverkusener Integrationskonzeptes

- Sprache / Sprachförderung
- Erziehung und (institutionelle) Bildung
- Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit
- Wohnen und Unterbringung
- Gesundheit
- Zivilgesellschaftliches / Bürgerschaftliches Engagement und Freizeit, Kultur, Sport
- Interkultureller und interreligiöser Dialog
- Altern in der Migrationsgesellschaft / Senioren

Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und berät in gemeinsamer Entscheidung die Empfehlungen für den Finanzausschuss und den Rat. Dies gilt beispielsweise für:

- Vergabe von Zuschüssen für die Arbeit von Migrantenselbstorganisationen, die in der Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind nach den vom Integrationsrat festgelegten Kriterien,
- Verwendung von kommunalen Fördermitteln oder weiterer EU-, Bundes- oder Landesmittel zur Förderung der Integration und des friedlichen, gleichberechtigten Zusammenlebens.

1.2 Der IR hat insbesondere die Aufgabe:

- die Interessenvertretung der nichtdeutschen Bevölkerung auf allen Ebenen zu gewährleisten,
- einen wechselseitigen Informationsfluss zwischen Menschen mit internationales Familiengeschichte und Deutschen sicherzustellen,
- den Rat, seine Ausschüsse, die Bezirksvertretungen und den Oberbürgermeister zu beraten und zu informieren,

- Initiativen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration zu ergreifen und Anträge an die entsprechenden Institutionen zu stellen,
- sich für ein friedliches und harmonisches Miteinander in Leverkusen einzusetzen.

2. Zusammensetzung

- 2.1 Der IR hat gem. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen
- 25 direkt gewählte stimmberechtigte Mitglieder. Diese werden gem. § 27 GO NW i.V. m. der vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossenen „Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Leverkusen gem. § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen -WO Integrationsrat-“ gewählt, sowie
 - 9 Ratsmitglieder die vom Rat der Stadt Leverkusen vorgeschlagen und vom IR bestätigt werden.
- 2.2 Dem IR können mit ständiger beratender Stimme Vertreter von
- in der Integrationsarbeit tätigen sozial- und gesellschaftspolitischen Organisationen,
 - der Verwaltung und sonstigen Behörden,
 - eingetragenen Migrantenselbstorganisationen
- angehören, die von diesen Organisationen vorgeschlagen und vom IR bestätigt werden.
- 2.3 Der IR kann Beratungspersonen oder Beratungsinstitutionen ständig oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

3. Zusammentreten

- 3.1 Der IR wird vom Vorsitzenden so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch analog dem Ratsturnus, zu einer Sitzung einberufen.
- 3.2 Der Vorsitzende muss den IR unverzüglich einberufen, wenn der 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte (Anträge gemäß Ziffer 10) schriftlich verlangt.
Der Vorsitzende beruft den IR ein, wenn der Oberbürgermeister darum bittet.

4. Einberufung

- 4.1 Der Vorsitzende beruft den IR über das Ratsinformationssystem und per Email unter Mitteilung der Tagesordnung so rechtzeitig ein, dass zwischen dem Absendungstag der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens 10 Kalendertage liegen. Der Tagesordnung sollen die Anträge und Vorlagen beigelegt sein.
- 4.2 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist unter Angabe der Gründe auf 3 Tage verkürzen.
- 4.3 Die Sitzungstermine werden durch einen jeweils für ein Kalenderjahr geltenden Sitzungsplan festgelegt; sie sollen möglichst eingehalten werden.
- 4.4 Der IR kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder für eine bestimmte Zeit mit der Wahrnehmung einer konkreten Aufgabe betrauen.
- 4.5. In besonderen Situationen kann eine Sitzung oder Treffen des Integrationsrates auch digital durchgeführt werden. In digitale Sitzungen können keine Beschlüsse gefasst werden.

5. Vorsitz

- 5.1 Den Vorsitz in den Sitzungen des IR führt der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle die Stellvertreter in der entsprechenden Reihenfolge.
- 5.2 Der Vorsitzende leitet die Sitzung, eröffnet und schließt die Sitzung, handhabt die Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus. Er entscheidet allein und ohne Aussprache über alle Fragen der Geschäftsordnung in der Sitzung. In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leverkusen analog.
- 5.3 Anträge (Anregungen oder Stellungnahmen gem. § 27 Gemeindeordnung NW) des Integrationsrates werden an

den Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden des Integrationsrates vorgelegt.

- 5.4 Der Vorsitzende lädt nach Bedarf zur Erörterung von Fragen der Geschäftsordnung seine Stellvertreter sowie die Sprecher der Arbeitskreise (Ziffer 17) ein.

6. Teilnahme an Sitzungen

- 6.1 Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen, benachrichtigt es vor der Sitzung die Geschäftsstelle des IR per Email. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden und den Schriftführer davon in Kenntnis zu setzen.
- 6.2 Der Vorsitzende kann Sachverständigen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung das Wort erteilen.

7. Öffentlichkeit

- 7.1 Die Sitzungen des IR sind öffentlich
- 7.2 Die Öffentlichkeit kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder in begründeten Einzelfällen ausgeschlossen werden.

8. Tagesordnung

- 8.1 In der Tagesordnung werden die Beratungsgegenstände mit ausreichender Bestimmtheit stichwortartig bezeichnet.
- 8.2 Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
- Niederschrift der letzten Sitzung,
 - Anträge und Vorlagen,
 - Stellungnahmen zu Fragen des Rates, einer Bezirksvertretung, eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters an den IR,
 - Berichte aus den Ausschüssen des Rates, der Arbeitskreise des Integrationsrates und sonstigen Veranstaltungen,
 - Referate und Informationen,
 - Anfragen und Mitteilungen.
- 8.3 Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen die Tagesordnung per Nachtrag ändern oder ergänzen. Die Nachträge müssen den Mitgliedern mit den notwendigen Unterlagen so rechtzeitig zugehen, dass zwischen ihrem Absendungstag und dem Tag der Sitzung mindestens 4 Kalendertage liegen.
- 8.4 Der IR kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern und einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen bzw. eine Erweiterung der Tagesordnung beschließen.

9. Anträge zur Sache und Vorlagen

- 9.1 Gewählte Mitglieder können Anträge stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen. Anträge müssen 12 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.
- 9.2 Anträge und Vorlagen sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze Begründung enthalten.
- 9.3 Werden abgelehnte Anträge oder Vorlagen vor Ablauf einer Frist von 6 Monaten seit dem Tage der Ablehnung oder Zurückziehung erneut eingebracht, entscheidet der IR zunächst zur Geschäftsordnung, ob die Beratung zugelassen wird.
- 9.4 Nebenanträge (Vertagungsanträge, Anträge auf Verweisung in einen Arbeitskreis, Prüfung durch die Verwaltung und Änderungsanträge) können formlos nur durch gewählte Mitglieder bis zum Ende der Beratung eines Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- 9.5 Beabsichtigt ein gewähltes Mitglied, einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen, so hat es mit dem Ruf „zur

Geschäftsordnung!" um das Wort zu bitten. Zur Geschäftsordnung muss das Wort unverzüglich erteilt werden. Die Bemerkungen dürfen höchstens 3 Minuten dauern und nur das Verfahren, nicht aber den anstehenden Beratungsgegenstand betreffen.

- 9.6 Über Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet der IR ohne weitere Aussprache, nachdem ein Antragsgegner zu Wort gekommen ist. Anträge auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur stellen, wer selbst noch nicht zu Wort gekommen ist. Sodann ist ohne weitere Aussprache über den Antrag abzustimmen.

10. Beratung

- 10.1 Jeder einzelne Punkt der Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden zur Beratung aufgerufen; das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- 10.2 Während der Beratung dürfen Nebenanträge und Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.
- 10.3 Vor Beginn der Beratung über einen Tagesordnungspunkt kann der IR die Dauer der Aussprache sowie die Redezeit zeitlich begrenzen.
- 10.4 Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erklärt der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.
- 10.5 Wird während der Beratung eines Punktes die Sitzung vorzeitig beendet, so gelten der anstehende Punkt und die nachfolgenden Tagesordnungspunkte als auf die nächste Sitzung vertagt.

11. Abstimmungen

- 11.1 Der Vorsitzende stellt den Wortlaut des Beschlusssentwurfes fest und formuliert die Frage für die Abstimmung so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt.
- 11.2 Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen und zwar in der Reihenfolge nach Ziffer 10.
- 11.3 Sind mehrere Nebenanträge (Abänderungs- oder Zusatzanträge) gleicher Art gestellt, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag zu entscheiden. Der Vorsitzende entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. Wurden Nebenanträge angenommen, ist der Schlussabstimmung der geänderte Beschlusssentwurf zugrunde zu legen.
- 11.4 Abgestimmt wird, soweit vom IR nicht anderes beschlossen ist, durch Zuruf oder Erheben der Hand. Der Vorsitzende und der Schriftführer zählen die Stimmen. Der Vorsitzende verkündet das Ergebnis.
- 11.5 Auf Verlangen von 3 Mitgliedern wird namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung erfolgt in der Weise, dass der Schriftführer die Namen in alphabetischer Reihenfolge verliest und die Erklärungen der aufgerufenen Mitglieder „ja“ oder „nein“ oder „enthalte mich“ in die Niederschrift aufnimmt. Der Vorsitzende und der Schriftführer zählen die Stimmen; der Vorsitzende verkündet das Ergebnis.
- 11.6 Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern verlangt wird. Der Vorsitzende und der Schriftführer zählen die Stimmen; der Vorsitzende verkündet das Ergebnis.
- 11.7 Die geheime Abstimmung hat Vorrang.
- 11.8 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der IR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- 11.9 Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der IR zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 11.10 Werden Stellungnahmen des Integrationsrates erwartet oder angefordert, kann in Fällen äußerster Dringlichkeit der Vorstand entscheiden. Die Entscheidung ist dem IR in seiner nächsten Sitzung zur

Genehmigung vorzulegen.

12. Pflichten

(Verschwiegenheit, Ausschließungsgründe wegen Befangenheit, Treupflicht)

Soweit der IR über Vorlagen oder Anträge berät, die für Rat, Bezirksvertretung oder Ausschüsse bestimmt sind, gelten analog die Vorschriften des § 43 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 30-32 GO NRW.

13. Wahlen

- 13.1 Auf Wahlen findet Ziff. 11 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass sich die Willensentscheidung auf die zu wählende Person bezieht.
- 13.2 Der IR wählt ohne Aussprache aus seiner Mitte den Vorsitzenden (unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes) und den 1. und 2. Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Integrationsrates auf sich vereinigt. Wird die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 13.3 Die Abwahl des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter ist auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder auf die Tagesordnung zu setzen. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des IR muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit des Integrationsrates.
- 13.4 Der IR schlägt aus seiner Mitte durch Wahl „sachkundige Einwohner“ in die Ratsausschüsse (§58 Abs. 4 GO NW) dem Rat vor.
Haben sich die im IR vertretenen Listen analog § 58 Abs. 5 GO NW über die Verteilung der Sitze für die sachkundigen Einwohner auf die Ausschüsse geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Mitglieder widersprochen, so gilt der Vorschlag als angenommen.
Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Listen die Sitze für die sachkundigen Einwohner in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Listen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.
Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.
Die Listen benennen die Ausschüsse, deren Sitz des sachkundigen Einwohners sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den sachkundigen Einwohner.
Scheidet ein sachkundiger Einwohner während der Wahlzeit aus, bestimmt die Liste, der er angehört, ein Mitglied zum Nachfolger. Das gleiche Verfahren gilt für die zu benennenden Stellvertreter der sachkundigen Einwohner sowie für die Wahl bzw. Benennung von Delegierten des Integrationsrates für sonstige Gremien.

14. Niederschrift und Anwesenheitsliste

- 14.1 Die Geschäftsstelle des Integrationsrates führt eine Anwesenheitsliste, in die sich alle Mitglieder eintragen. Es fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) und leitet sie nach Unterzeichnung durch den Sitzungsleiter und den Schriftführer allen Mitgliedern und ständigen Beratungspersonen zu.
- 14.2 Die Sitzungen des Integrationsrates werden auf Audiodatei aufgenommen, das nur für die Anfertigung der Niederschrift abgespielt werden darf. Die Audiodateien werden gelöscht, nachdem der IR die Sitzungsniederschrift gebilligt hat.

15. Ordnungsbestimmungen

- 15.1 Schweift ein Redner von der Sache ab, so kann ihn der Vorsitzende zur Sache rufen. Bedient sich ein Redner deplatzierte oder beleidigende Äußerungen, so wird er vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen.
- 15.2 Der Vorsitzende kann einem Redner nach vorheriger Androhung das Wort entziehen, wenn der Redner zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden bzw. die Redezeit abgelaufen ist.
- 15.3 Bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes für eine oder mehrere Sitzungen, der Sitzungsunterbrechung, Störungen durch Zuschauer und eventuell Räumung des Zuhörerraumes sowie die Zulässigkeit von

Demonstrationsmaterial gelten die Bestimmungen des § 14 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leverkusen analog.

16. Beschlusskontrolle

Die Geschäftsstelle des Integrationsrates fügt dem Sitzungsprotokoll bei Bedarf einen Sachstandsbericht zu Beschlüssen bei, die in der jeweils letzten Sitzung noch nicht als durchgeführt galten.

17. Arbeitskreise

- 17.1 Zur Vorbereitung von Sachentscheidungen im IR können Arbeitskreise gebildet werden.
- 17.2 Über die Zusammensetzung und die Aufgabenschwerpunkte entscheidet der IR. Zur Regelung der Arbeitsweise erlässt er gesonderte Richtlinien, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung werden.
- 17.3 Die Sprecherfunktion obliegt einem gewählten Mitglied des Integrationsrates, das von den Mitgliedern des jeweiligen Arbeitskreises gewählt wird.

18. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Integrationsrates.

19. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Verabschiedung durch den Integrationsrat der Stadt Leverkusen in Kraft. Die Geschäftsordnung des Ausländerbeirates vom 23.06.1995, zuletzt geändert durch den Integrationsrat am 21.11.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.